Auswärtiges Amt

Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

Nur per E-Mail: [redacted]

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Stellungnahme der Bundesregierung von Juni 2017, die Bezug auf eine mögliche Entschädigung von Herero und Nama nimmt**
BEZUG Ihr Antrag vom 04.10.2017
ANLAGE
GZ 505-511.E IFG 217-2017 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 20.10.2017

Sehr geehrter Herr Semsott,

auf Ihren o.g. Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird nicht stattgegeben.

Begründung:

Einer Herausgabe des von Ihnen als „Stellungnahme der Bundesregierung vom Juni 2017" bezeichneten Dokuments stehen die Ausschlussgründe des § 3 Nr. 1 lit. a IFG und des § 3 Nr. 3 a IFG entgegen.

a) Nach § 3 Nr. 1 lit. a IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. Der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a IFG schützt die auswärtigen Belange

der Bundesrepublik Deutschland sowie das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten und zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen.
Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

Daran gemessen kann im vorliegenden Fall das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu Namibia haben. Das diplomatische Vertrauensverhältnis würde gestört.

Die Bundesregierung und die namibische Regierung führen seit Dezember 2015 durch Sondergesandte Verhandlungen zur Bewältigung der gemeinsamen Vergangenheit. Beide Seiten haben sich für diesen äußerst sensiblen Verhandlungsprozess Vertraulichkeit ausbedungen.
Die Bundesregierung hat in dem der namibischen Seite im Juni 2017 übergebenen Dokument ihre Vorschläge für Maßnahmen der Vergangenheitsbewältigung schriftlich zusammengefasst. Die namibische Regierung erwartet, dass der Inhalt dieses Dokuments nicht in die Öffentlichkeit gelangt, sondern die Inhalte innerhalb etablierter diplomatischer Kommunikationskanäle besprochen werden.

Die Veröffentlichung dieses Dokuments würde die mit Namibia vereinbarte Vertraulichkeit verletzen, den Fortgang der Verhandlungen gefährden und eine schwere Belastung der bilateralen Beziehungen mit sich bringen.

b)
§ 3 Nr. 3 a IFG sieht eine Ausnahme vom Informationszugang vor, wenn durch das Bekanntwerden der Information die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt wird. 3 § Nr. 3 a IFG schützt diese Vertraulichkeit und damit den Prozess der Entscheidungsfindung sowie die Verhandlungsposition der Bundesrepublik Deutschland.

Wie oben ausgeführt, stellt das in Frage stehende Dokument eine wichtige Verhandlungsgrundlage dar. Die Bundesrepublik Deutschland muss in der Lage sein, bei den noch länger andauernden Verhandlungen ohne Einfluss von außen mit der namibischen Regierung ein für alle Beteiligten annehmbares Ergebnis erzielen zu können. Auch die namibische Seite muss sich dabei darauf verlassen können, dass die vereinbarte Vertraulichkeit der Verhandlungen gewahrt wird.

Das Partnerland muss bei diplomatischen Verhandlungen darauf vertrauen können, dass Gesprächsinhalte nicht in die Öffentlichkeit gelangen, sondern vertraulichen diplomatischen Gesprächskanälen vorbehalten bleiben. Andernfalls würde dies die Bereitschaft der anderen Seite schmälern, sich mit der Bundesregierung über sensible bzw. vertrauliche Inhalte auszutauschen.

In dieser Hinsicht könnte eine Herausgabe der Information zum jetzigen Zeitpunkt die Position der Bundesregierung schwächen und dem Fortgang der Verhandlungen massiv schaden.

Es wurde schlussendlich geprüft, ob eine Teilherausgabe des Dokuments mit umfassenden Schwärzungen möglich ist.
Dies müsste jedoch dann in solch einem Umfang erfolgen, dass die Inhalte bis zur Unlesbarkeit sinnentleert bzw. –entstellt würden.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gabriele Graf

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.